

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 40/12 B

L 16 AS 884/11 (Bayerisches LSG)
S 50 AS 2325/11 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-
schwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz) oder Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Landessozialgericht (LSG) in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 2 Der Kläger begründet seinen Antrag auf PKH mit der Rechtswidrigkeit von Vermittlungsvorschlägen, es handele sich um Zwangsarbeitsvermittlung. Im Übrigen sei das Verfahren unfair gewesen, die Richterin habe Druck auf ihn ausgeübt und mit Ordnungsstrafen gedroht.
- 3 Aus diesem Vortrag ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI Kap, RdNr 70) nicht zu erkennen.
- 4 Die Rechtssache erscheint nicht von grundsätzlicher Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die für die Entscheidung des LSG maßgebliche Frage, unter welchen Voraussetzungen Vorschläge zur Arbeitsaufnahme Verwaltungsaktscharakter haben, ist vom Bundessozialgericht (BSG) bereits in anderem Zusammenhang entschieden worden (Urteil des Senats vom 13.4.2011 - B 14 AS 101/10 R - SozR 4-4200 § 16 Nr 8; BSG vom 21.10.2003 - B 7 AL 83/03 B mwN).
- 5 Der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens lässt nicht erkennen, dass es sich entgegen der Auffassung des LSG nicht lediglich um Vermittlungsangebote handelte. Hierfür spricht schon, dass allein unter dem Datum 26.5.2011 drei verschiedene Arbeitsstellen vorgeschlagen worden sind und sodann jeweils zeitnah unter dem 16.6.2011, dem 21.6.2011 und dem 21.7.2011 weitere Vermittlungsvorschläge folgten. Das lässt bei summarischer Prüfung nur den Schluss zu, dass Arbeitsangebote mit Auswahlmöglichkeit unterbreitet wurden und nicht eine einseitige behördliche Festlegung und Zuweisung.
- 6 Die Entscheidung des LSG lässt auch nicht erkennen, dass es Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG abweichen, weshalb auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht in Betracht kommt.



- 7 Schließlich ist kein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Das allgemeine Vorbringen, das Verfahren sei "unfair" gewesen, kann die Rüge eines Verfahrensmangels nicht begründen, weil das Vorbringen des Klägers nicht erkennen lässt, dass das LSG tatsächlich verfahrensfehlerhaft vorgegangen ist.
- 8 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Urteil des LSG hingewiesen worden.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

